

Gesetzentwurf der Bundesregierung

Entwurf eines Gesetzes über die Registrierung von Betrieben zur Haltung von Legehennen (Legehennenbetriebsregistergesetz – LegRegG)

A. Problem und Ziel

Auf Grund von Artikel 7 und 8 der Richtlinie 1999/74/EG des Rates vom 19. Juli 1999 zur Festlegung von Mindestanforderungen zum Schutz von Legehennen (ABl. EG Nr. L 203 S. 53) und der Richtlinie 2002/4/EG der Kommission vom 30. Januar 2002 über die Registrierung von Legehennenbetrieben gemäß der Richtlinie 1999/74/EG des Rates (ABl. EG Nr. L 30 S. 44) sind alle Legehennenbetriebe mit mindestens 350 Legehennen unter Zuteilung einer Kennnummer in einem Betriebsregister zu registrieren. Die Kennnummer ist mit dem Erzeugercode identisch, mit dem nach den europäischen Vermarktungsnormen für Eier ab dem 1. Januar 2004 alle Eier der Güteklasse A zu kennzeichnen sind, um eine Information der Verbraucher über Haltungsform und Herkunft des Eis sowie eine komplette Rückverfolgbarkeit bis zum Legebetrieb zu gewährleisten.

B. Lösung

Erlass eines Gesetzes über die Registrierung von Betrieben zur Haltung von Legehennen (Legehennenbetriebsregistergesetz). Dieses Gesetz sieht im Interesse einer möglichst umfassenden Verbraucherinformation die Registrierung aller Betriebe vor, die Legehennen zu Erwerbszwecken halten und die im Betrieb erzeugten Eier im Anwendungsbereich der Verordnung 1907/90 vermarkten und damit der dort ab dem 1. Januar 2004 festgelegten Kennzeichnungspflicht unterliegen. Zugleich eröffnet es die Verwendung der Kennnummer auch für bestimmte Zwecke außerhalb der Vermarktungsnormen für Eier. Für den Tierseuchenbereich enthält das Gesetz eine Änderung der Viehverkehrsverordnung, wonach die Anzeige des Betriebs nach § 24b der Viehverkehrsverordnung entbehrlich ist, wenn der Betrieb nach dem Legehennenbetriebsregistergesetz angezeigt ist. Die Registriernummer nach der Viehverkehrsverordnung wird auf Grund ihrer besonderen Eigenschaften beibehalten.

C. Alternativen

Keine

D. Finanzielle Auswirkungen auf die öffentlichen Haushalte

1. Haushaltsausgaben ohne Vollzugaufwand

Keine

2. Vollzugaufwand

Zusätzliche Belastungen der öffentlichen Haushalte gegenüber der gegenwärtigen Rechtslage können sich auf kommunaler und auf Landesebene durch die für die Durchführung der Registrierung der Legehennenbetriebe erforderlichen Maßnahmen ergeben. Im Gegenzug entfällt allerdings für die unter dieses Gesetz fallenden Betriebe die Anzeige des Betriebs nach der Viehverkehrsverordnung und die bisherige Erfassung von Legehennenbetrieben mit besonderer Haltungform gemäß der Verordnung (EWG) Nr. 1274/91. Der Vollzugsmehraufwand dürfte daher voraussichtlich mit dem vorhandenen Personal bewältigt werden können.

E. Sonstige Kosten

Durch das Gesetz entstehen den Legehennenhaltern in geringem Umfang Mehrkosten für die Durchführung der Registrierung. Es ist jedoch nicht zu erwarten, dass die vorgesehenen Regelungen Auswirkungen auf Einzelpreise und Preisniveau, insbesondere auf das Verbraucherpreisniveau, haben werden.

BUNDESREPUBLIK DEUTSCHLAND
DER BUNDESKANZLER

Berlin, den 2. Mai 2003

An den
Präsidenten des
Deutschen Bundestages
Herrn Wolfgang Thierse
Platz der Republik 1
11011 Berlin

Sehr geehrter Herr Präsident,

hiermit übersende ich den von der Bundesregierung beschlossenen

Entwurf eines Gesetzes über die Registrierung von Betrieben zur
Haltung von Legehennen (Legehennenbetriebsregistergesetz – LegRegG)

mit Begründung und Vorblatt (Anlage 1).

Ich bitte, die Beschlussfassung des Deutschen Bundestages herbeizuführen.

Federführend ist das Bundesministerium für Verbraucherschutz, Ernährung und
Landwirtschaft.

Der Bundesrat hat in seiner 787. Sitzung am 11. April 2003 gemäß Artikel 76
Absatz 2 des Grundgesetzes beschlossen, zu dem Gesetzentwurf wie aus
Anlage 2 ersichtlich Stellung zu nehmen.

Die Auffassung der Bundesregierung zu der Stellungnahme des Bundesrates ist
in der als Anlage 3 beigefügten Gegenäußerung dargelegt.

Mit freundlichen Grüßen



Anlage 1

Entwurf eines Gesetzes über die Registrierung von Betrieben zur Haltung von Legehennen^{*)**}) (Legehennenbetriebsregistergesetz – LegRegG)

Der Bundestag hat mit Zustimmung des Bundesrates das folgende Gesetz beschlossen:

§ 1

Anwendungsbereich

(1) Dieses Gesetz regelt die Registrierung von Betrieben zur Haltung von Legehennen zum Zweck

1. der Rückverfolgbarkeit von Eiern,
2. der Überwachung der Einhaltung lebensmittelrechtlicher und handelsklassenrechtlicher Bestimmungen für Eier,
3. der Kennzeichnung von Eiern zur Unterrichtung der Verbraucher,
4. der Tierseuchenbekämpfung und
5. der Agrarstatistik.

Es dient auch der Umsetzung und Durchführung von Rechtsakten der Europäischen Gemeinschaft im Anwendungsbereich des Satzes 1 Nr. 1.

(2) Die Vorschriften dieses Gesetzes gelten für

1. Betriebe mit mindestens 350 Legehennen sowie
2. Betriebe mit weniger als 350 Legehennen, sofern die Legehennen zu Erwerbszwecken gehalten werden.

Satz 1 Nr. 2 gilt nicht für Betriebe, die Eier ausschließlich nach Artikel 2 Abs. 3 der Verordnung (EWG) Nr. 1907/90 des Rates vom 26. Juni 1990 über bestimmte Vermarktungsnormen für Eier (ABl. Nr. L 173 S. 5), zuletzt geändert durch die Verordnung (EG) Nr. 5/2001 vom 19. Dezember 2000 (ABl. Nr. L 2 S. 1), in Verkehr bringen.

§ 2

Begriffsbestimmungen

Im Sinne dieses Gesetzes sind:

1. Legehennen:

legereife Hennen der Art *Gallus gallus*, die für die Erzeugung von Eiern, die nicht für Vermehrungszwecke bestimmt sind, gehalten werden;

^{*)} Dieses Gesetz dient auch der Umsetzung der Richtlinie 1999/74/EG des Rates zur Festlegung von Mindestanforderungen zum Schutz von Legehennen (ABl. EG Nr. L 203 S. 53) und der Richtlinie 2002/4/EG der Kommission vom 30. Januar 2002 über die Registrierung von Legehennenbetrieben gemäß der Richtlinie 1999/74/EG des Rates (ABl. EG Nr. L 30 S. 44).

^{**)} Die Verpflichtungen aus der Richtlinie 98/34/EG des Europäischen Parlaments und des Rates vom 22. Juni 1998 über ein Informationsverfahren auf dem Gebiet der Normen und technischen Vorschriften für die Dienste der Informationsgesellschaft (ABl. EG Nr. L 204 S. 37), geändert durch die Richtlinie 98/48/EG des Europäischen Parlaments und des Rates vom 2. Juli 1998 (ABl. EG Nr. L 217 S. 18), sind beachtet worden.

2. Stall:

Raum zur dauerhaften Unterbringung von Legehennen einschließlich zugehöriger Auslaufflächen; befinden sich in einem Raum unterschiedliche Haltungssysteme im Sinne der Nummer 2.1 des Anhangs der Richtlinie 2002/4/EG der Kommission vom 30. Januar 2002 über die Registrierung von Legehennenbetrieben gemäß der Richtlinie 1999/74/EG des Rates (ABl. EG Nr. L 30 S. 44), gelten Haltungseinrichtungen desselben Haltungssystems jeweils als ein Stall; erfüllt eine Haltungseinrichtung die Anforderungen an mehrere Haltungssysteme, gilt sie als ein Stall;

3. Betrieb:

eine aus einem Stall oder mehreren Ställen bestehende örtliche, wirtschaftliche und seuchenhygienische Einheit zur Erzeugung von Eiern.

§ 3

Betriebsaufnahme; Registrierung

(1) Ein Betrieb im Sinne des § 1 Abs. 2 darf erst aufgenommen werden, wenn der Inhaber des Betriebes diesen zuvor nach Maßgabe des Absatzes 2 der nach Landesrecht zuständigen Behörde unter Angabe der Betriebsaufnahme vorhandenen Ställe angezeigt hat. Die Aufnahme der Legehennenhaltung in einem weiteren Stall ist erst zulässig, wenn der Inhaber des Betriebes vor der ersten Aufstallung den Stall der zuständigen Behörde nach Maßgabe des Absatzes 2 angezeigt hat.

(2) In der Anzeige nach Absatz 1 Satz 1 oder 2 sind anzugeben:

1. Name und Anschrift des Betriebes,
2. Name und Anschrift des Inhabers des Betriebes,
3. die Anzahl der Ställe des Betriebes,
4. Standort der einzelnen Ställe des Betriebes,
5. das in dem einzelnen Stall verwendete Haltungssystem im Sinne der Nummer 2.1 des Anhangs der Richtlinie 2002/4/EG,
6. Name und Anschrift der für den einzelnen Stall verantwortlichen natürlichen Person (Halter),
7. die maximale Anzahl der Legehennen, die zur gleichen Zeit im Betrieb, in den einzelnen Ställen und je Haltungssystem gehalten werden können,
8. die Anzahl der im Betrieb im Jahresdurchschnitt gehaltenen Legehennen,
9. die Kennnummern aller nicht zum angezeigten Betrieb gehörenden registrierungspflichtigen Ställe, die
 - a) dem Inhaber des Betriebs gehören oder für die er verantwortlich ist und

- b) einem im Betrieb beschäftigten Halter gehören oder für die ein im Betrieb beschäftigter Halter verantwortlich ist, sofern der Halter nicht identisch mit dem Inhaber ist,
10. im Falle des Absatzes 1 Satz 2 die nach § 24b der Viehverkehrsverordnung erteilte Registriernummer des Betriebs und
11. im Falle der Haltung der Legehennen im ökologischen Landbau die im Rahmen der Durchführung der Verordnung (EWG) Nr. 2092/91 des Rates vom 24. Juni 1991 über den ökologischen Landbau und die entsprechende Kennzeichnung der landwirtschaftlichen Erzeugnisse und Lebensmittel (ABl. Nr. L 198 S. 1), zuletzt geändert durch die Verordnung (EG) Nr. 473/2002 der Kommission vom 15. März 2002 (ABl. L Nr. 75 S. 21) vergebene Nummer.

(3) Der Betriebsinhaber hat Änderungen hinsichtlich der nach Absatz 2 zu machenden Angaben, die nach der Abgabe der Anzeige eintreten, der zuständigen Behörde unverzüglich anzuzeigen (Änderungsanzeige).

§ 4 Kennnummer

(1) Die zuständige Behörde teilt dem Inhaber des Betriebes nach Abgabe der Anzeige nach § 3 Abs. 1 für jeden Stall unverzüglich eine Kennnummer mit. Die Kennnummer setzt sich aus Kennungen für das Haltungssystem und den Mitgliedstaat, einer einheitlichen Identifizierungsnummer für den Betrieb (Betriebsnummer) und einer fortlaufenden Identifizierungsnummer für den Stall (Stallnummer) zusammen.

(2) Erfüllt ein Stall die Anforderungen an mehrere Haltungssysteme, sind dem Inhaber des Betriebs für diesen Stall mehrere Kennnummern mitzuteilen, die sich lediglich in der Angabe zum Haltungssystem unterscheiden.

(3) Erfordert eine Änderungsanzeige nach § 3 Abs. 3 die Zuteilung einer neuen Kennnummer, teilt die zuständige Behörde diese dem Inhaber des Betriebes unverzüglich mit.

§ 5 Führung des Registers

(1) Die zuständige Behörde führt ein Register der Betriebe nach § 1 Abs. 2 mit den nach § 3 erhobenen Daten und den nach § 4 mitgeteilten Kennnummern.

(2) Die zuständige Behörde übermittelt auf Ersuchen Daten, die nach Absatz 1 in das Register eingetragen sind, an die für die Überwachung der lebensmittelrechtlichen, handelsklassenrechtlichen und tierseuchenrechtlichen Bestimmungen und die Agrarstatistik zuständigen Behörden des Landes, die zuständigen Behörden anderer Länder und anderer Mitgliedstaaten der Europäischen Gemeinschaft, die Organe und Einrichtungen der Europäischen Gemeinschaft, das Bundesministerium für Verbraucherschutz, Ernährung und Landwirtschaft (Bundesministerium), die Bundesanstalt für Landwirtschaft und Ernährung (Bundesanstalt), die Bundesforschungsanstalt für Viruskrankheiten der Tiere und das Statistische Bundesamt, soweit die Übermittlung der Daten zu einem in § 1 Abs. 1 genannten Zweck erforderlich ist.

§ 15 Abs. 2 Satz 2 und 3 des Bundesdatenschutzgesetzes finden Anwendung.

(3) Die Behörde, an die die Daten übermittelt werden, darf diese nur für die Zwecke verarbeiten und nutzen, für die sie übermittelt wurden.

(4) Für die Übermittlung von Daten an die Organe und Einrichtungen der Europäischen Gemeinschaft und an die zuständigen Behörden anderer Mitgliedstaaten gilt § 4b des Bundesdatenschutzgesetzes.

(5) Im Falle einer Betriebsaufgabe sind die diesen Betrieb betreffenden Daten für die Dauer von drei Jahren aufzubewahren. Die Frist beginnt mit Ablauf des 31. Dezember desjenigen Jahres, in das die Aufgabe des Betriebes fällt. Nach Ablauf der Aufbewahrungsfrist sind die Daten zu löschen. Vorschriften, nach denen eine längere Aufbewahrungsfrist besteht, bleiben unberührt.

§ 6 Inverkehrbringen von Eiern

Ab dem 1. Januar 2004 darf der Inhaber eines Betriebes im Sinne des § 1 Abs. 2 Eier nur aus einem Stall in Verkehr bringen, für den ihm eine Kennnummer mitgeteilt worden ist.

§ 7 Überwachung; Befugnisse der zuständigen Behörde

(1) Die Beachtung der Vorschriften dieses Gesetzes und der auf Grund dieses Gesetzes erlassenen Rechtsverordnungen sowie der in § 1 Abs. 1 Satz 2 genannten Rechtsakte, soweit sie unmittelbare Geltung besitzen, ist von der zuständigen Behörde zu überwachen. Sie hat dabei die Aufgabe, festgestellte Verstöße gegen die Vorschriften zu beseitigen und künftige Verstöße abzuwehren.

(2) Die zuständige Behörde kann zur Erfüllung ihrer Aufgabe die erforderlichen Maßnahmen anordnen. Insbesondere kann sie

1. den Inhaber eines Betriebes zur unverzüglichen Abgabe einer Änderungsanzeige auffordern, wenn sie bei der Überwachung feststellt, dass Angaben aus früheren Anzeigen unrichtig geworden sind,
2. im Falle eines Verstoßes gegen eine Anzeigepflicht nach § 3 untersagen, dass die von dem Verstoß betroffenen Eier in Verkehr gebracht werden.

(3) Soweit es zur Überwachung erforderlich ist, darf die zuständige Behörde bei Betrieben während der Geschäfts- oder Betriebszeit

1. Geschäftsräume und Grundstücke betreten und dort Besichtigungen vornehmen,
2. Geschäftsunterlagen einsehen und prüfen und
3. die erforderlichen Auskünfte verlangen.

(4) Inhaber der Betriebe nach § 1 Abs. 2 und die Halter sind verpflichtet,

1. das Betreten der Geschäftsräume und Grundstücke, die dort vorzunehmenden Besichtigungen nach Absatz 3 Nr. 1 und die Prüfung der Geschäftsunterlagen nach Absatz 3 Nr. 2 zu dulden und

2. bei Besichtigungen mitzuwirken, insbesondere auf Verlangen geschäftliche Unterlagen vorzulegen und die erforderlichen Auskünfte zu erteilen.

(5) Wer zur Erteilung einer Auskunft verpflichtet ist, kann die Auskunft auf solche Fragen verweigern, deren Beantwortung ihn selbst oder einen der in § 383 Abs. 1 Nr. 1 bis 3 der Zivilprozessordnung bezeichneten Angehörigen der Gefahr strafgerichtlicher Verfolgung oder eines Verfahrens nach dem Gesetz über Ordnungswidrigkeiten aussetzen würde.

§ 8

Verordnungsermächtigungen

(1) Das Bundesministerium wird ermächtigt, durch Rechtsverordnung mit Zustimmung des Bundesrates

1. Ausnahmen vom Anwendungsbereich des § 1 Abs. 2 zu bestimmen, soweit Rechtsakte im Sinne des § 1 Abs. 1 Satz 2 nicht entgegenstehen,
2. eine freiwilligen Registrierung für Betriebe, die auf Grund einer nach Nummer 1 erlassenen Rechtsverordnung oder nach § 1 Abs. 2 nicht registrierungspflichtig sind, zu eröffnen und zu bestimmen, dass für diese Betriebe die Vorschriften dieses Gesetzes, der auf Grund dieses Gesetzes erlassenen Rechtsverordnungen sowie die Rechtsakte im Sinne des § 1 Abs. 1 Satz 2 ganz oder teilweise entsprechend anwendbar sind,
3. die Durchführung der Registrierung und die nähere Ausgestaltung der Kennnummer zu regeln,
4. das Verfahren der Datenverarbeitung und Datennutzung nach § 5 zu regeln, soweit es für die Durchführung dieses Gesetzes, der auf Grund dieses Gesetzes erlassenen Rechtsverordnungen sowie der Rechtsakte im Sinne des § 1 Abs. 1 Satz 2 erforderlich ist.

(2) Das Bundesministerium für Verbraucherschutz, Ernährung und Landwirtschaft wird ferner ermächtigt, durch Rechtsverordnung ohne Zustimmung des Bundesrates Verweisungen auf Vorschriften der Verordnung (EWG) 1907/90 und der Verordnung (EWG) Nr. 2092/91 in diesem Gesetz zu ändern, soweit es zur Anpassung an Änderungen dieser Vorschriften erforderlich ist,

(3) Rechtsverordnungen nach Absatz 1 können ohne Zustimmung des Bundesrates erlassen werden, wenn ihr unverzügliches Inkrafttreten zur Umsetzung oder Durchführung von in § 1 Abs. 2 genannten Rechtsakten erforderlich ist und ihre Geltungsdauer auf einen bestimmten Zeitraum von höchstens sechs Monaten begrenzt wird. Ihre Geltungsdauer kann nur mit Zustimmung des Bundesrates verlängert werden.

§ 9

Unterlassungs- und Schadensersatzanspruch

(1) Wer im geschäftlichen Verkehr Handlungen vornimmt, die gegen Vorschriften in unmittelbar geltenden Rechtsakten der Europäischen Gemeinschaft im Anwendungsbereich des § 1 Abs. 1 Satz 2, gegen dieses Gesetz oder gegen eine auf Grund dieses Gesetzes erlassene Rechtsverordnung verstoßen, kann von den nach § 13 Abs. 2 des Gesetzes gegen den unlauteren Wettbewerb zur

Geltendmachung von Ansprüchen Berechtigten auf Unterlassung in Anspruch genommen werden.

(2) Wer den im Absatz 1 bezeichneten Vorschriften vorsätzlich oder fahrlässig zuwiderhandelt, ist zum Ersatz des durch die Zuwiderhandlung entstandenen Schadens verpflichtet.

(3) Wird die Zuwiderhandlung von einem Angestellten oder Beauftragten des Inhabers des Betriebes begangen, so ist der Unterlassungsanspruch und, soweit der Angestellte oder Beauftragte vorsätzlich oder fahrlässig gehandelt hat, der Schadensersatzanspruch auch gegen den Inhaber des Betriebes begründet.

§ 10

Außenverkehr

Der Verkehr mit den zuständigen Behörden anderer Mitgliedstaaten der Europäischen Gemeinschaft und dritter Staaten sowie den Organen und Einrichtungen der Europäischen Gemeinschaft obliegt dem Bundesministerium. Es kann diese Befugnis auf die Bundesanstalt oder durch Rechtsverordnung mit Zustimmung des Bundesrates auf die zuständigen obersten Landesbehörden übertragen. Die obersten Landesbehörden können die Befugnis nach Satz 2 auf andere Landesbehörden übertragen.

§ 11

Bußgeldvorschriften

(1) Ordnungswidrig handelt, wer vorsätzlich oder fahrlässig

1. entgegen § 3 Abs. 1 einen Betrieb zur Legehennenhaltung oder eine Legehennenhaltung in einem weiteren Stall aufnimmt,
2. entgegen § 3 Abs. 3 eine Anzeige nicht, nicht richtig, nicht vollständig oder nicht rechtzeitig erstattet,
3. entgegen § 6 Eier in Verkehr bringt,
4. einer vollziehbaren Anordnung nach § 7 Abs. 2 Satz 2 zuwiderhandelt,
5. entgegen § 7 Abs. 4 eine dort genannte Maßnahme nicht duldet oder bei der Besichtigung nicht mitwirkt oder
6. einer Rechtsverordnung nach § 8 Abs. 1 Nr. 2 oder einer vollziehbaren Anordnung auf Grund einer solchen Rechtsverordnung zuwiderhandelt, soweit die Rechtsverordnung für einen bestimmten Tatbestand auf diese Bußgeldvorschrift verweist.

(2) Die Ordnungswidrigkeit kann in den Fällen des Absatzes 1 Nr. 2 und 5 mit einer Geldbuße bis zu zehntausend Euro, in den übrigen Fällen mit einer Geldbuße bis zu dreißigtausend Euro geahndet werden.

§ 12

Einziehung

Ist eine Ordnungswidrigkeit nach § 11 Abs. 1 begangen worden, so können Gegenstände, auf die sich die Ordnungswidrigkeit bezieht, und Gegenstände, die zu ihrer Begehung oder Vorbereitung gebraucht worden oder bestimmt gewesen sind, eingezogen werden. § 23 des Gesetzes über Ordnungswidrigkeiten ist anzuwenden.

§ 13

Übergangsregelungen

(1) Abweichend von § 3 Abs. 1 Satz 1 sind Inhaber von Betrieben zur Haltung von Legehennen, die am [Einsetzen: Tag der Verkündung dieses Gesetzes] bestehen, verpflichtet, die Anzeige nach § 3 Abs. 1 Satz 1 unter Angabe aller vorhandenen Ställe und der nach § 24b der Viehverkehrsverordnung erteilten Registriernummer des Betriebs bis zum [Einsetzen: zwei Monate nach Verkündung dieses Gesetzes] abzugeben.

(2) Zu dem in § 1 Abs. 1 Satz 1 genannten Zweck übermittelt die für die Durchführung der Viehverkehrsverordnung zuständige Behörde der nach diesem Gesetz zuständigen Behörde die nach der Viehverkehrsverordnung zur Registrierung des Betriebes erhobenen Daten. Für die Zulässigkeit der Verarbeitung und Nutzung der Daten gilt § 5 Abs. 3 entsprechend.

§ 14

Änderung der Viehverkehrsverordnung

Die Viehverkehrsverordnung in der Fassung der Bekanntmachung vom 11. April 2001 (BGBl. I S. 576, 1016), zuletzt geändert durch [Artikel 1 der Verordnung vom 12. Dezember 2002 (BGBl. I S. 4532)], wird wie folgt geändert:

1. In § 19b Abs. 3 Nr. 2 Buchstabe c wird die Angabe „§ 24b Satz 4“ durch die Angabe „§ 24b Abs. 1 Satz 5“ ersetzt.
2. In § 19c Satz 1 Nr. 1 und 2 wird jeweils die Angabe „§ 24b Satz 5“ durch die Angabe „§ 24b Abs. 1 Satz 5“ ersetzt.
3. § 24b wird wie folgt geändert:

- a) Der bisherige Wortlaut wird Absatz 1.
- b) Folgender Absatz wird angefügt:

„(2) Die Anzeige nach Absatz 1 ist in Bezug auf das Halten von Legehennen im Sinne des Legehennenbetriebsregistergesetzes entbehrlich, wenn der Inhaber des Betriebes den Betrieb nach dem Legehennenbetriebsregistergesetz angezeigt hat. Der Betrieb wird in dem Register nach Absatz 1 Satz 5 mit der dort vorgeschriebenen und nach Absatz 1 Satz 6 gebildeten Registernummer sowie auf Grund einer Mitteilung nach § 5 Abs. 2 des Legehennenbetriebsregistergesetzes mit der nach dem Legehennenbetriebsregistergesetz erteilten Kennnummer erfasst.“

4. In § 24l Abs. 1 wird jeweils die Angabe „§ 24b Satz 1“ durch die Angabe „§ 24b Abs. 1 Satz 1“ ersetzt.
5. In § 25 Abs. 2 Nr. 15 wird jeweils die Angabe „§ 24b“ durch die Angabe „§ 24b Abs. 1“ ersetzt.
6. In Anlage 8 wird die Angabe „§ 24b“ durch die Angabe „§ 24b Abs. 1“ ersetzt.

§ 15

Rückkehr zum einheitlichen Verordnungsrang

Die auf § 14 beruhenden Teile der Viehverkehrsverordnung können auf Grund der einschlägigen Ermächtigungen des Tierseuchengesetzes durch Rechtsverordnung geändert werden.

§ 16

Inkrafttreten

Dieses Gesetz tritt am Tage nach der Verkündung in Kraft.

Begründung

A. Allgemeiner Teil

Zielsetzung

Mit den Artikeln 7 und 8 der Richtlinie 1999/74/EG des Rates vom 19. Juli 1999 zur Festlegung von Mindestanforderungen zum Schutz von Legehennen (ABl. EG Nr. L 203 S. 53) und den zugehörigen Durchführungsbestimmungen in der Richtlinie 2002/4/EG der Kommission vom 30. Januar 2002 über die Registrierung von Legehennenbetrieben gemäß der Richtlinie 1999/74/EG des Rates (ABl. EG Nr. L 30 S. 44) hat die Europäische Gemeinschaft die Registrierungspflicht für Legehennenbetriebe ab 350 Legehennen mit Ausnahme der Haltung von Legehennen zu Vermehrungszwecken beschlossen. Diese Richtlinien sind von der Bundesrepublik Deutschland in nationales Recht umzusetzen.

Gründe für die Registrierung der Legehennenbetriebe gemäß der Richtlinie 2002/4/EG sind

- die Verpflichtung zur Registrierung der unter die Richtlinie 1999/74/EG fallenden Betriebe durch die zuständigen Behörden der Mitgliedstaaten mittels einer individuellen Nummer, die die Rückverfolgbarkeit der für den menschlichen Verzehr in Verkehr gebrachten Eier ermöglicht, und die
- Schaffung der Voraussetzungen zur Kennzeichnung der Eier mit einem Code zur Ermittlung des Erzeugerbetriebes, aus dem die Art der Legehennenhaltung hervorgeht, gemäß der Verordnung (EWG) Nr. 1907/90 des Rates vom 26. Juni 1990 über bestimmte Vermarktungsnormen für Eier (ABl. Nr. L 173 S. 5), zuletzt geändert durch die Verordnung (EG) Nr. 5/2001 vom 19. Dezember 2000 zur Änderung der Verordnung (EWG) Nr. 1907/90 über bestimmte Vermarktungsnormen für Eier (ABl. Nr. L 2 S. 1).

Nach Artikel 1 Abs. 2 der Richtlinie 2002/4/EG dürfen ab dem 1. Juni 2003 neue Betriebe nur in Gebrauch genommen und bereits bestehende Betriebe nur noch genutzt werden, wenn sie registriert sind und eine Kennnummer erhalten haben.

Die Kennnummer enthält Angaben zum Haltungssystem der Legehennen, zum Mitgliedstaat und zur Identifizierung von Legebetrieb und Stall. Nach Artikel 7 Satz 1 der Richtlinie 1999/74/EG dient die Kennnummer der Rückverfolgbarkeit der für den menschlichen Verzehr in Verkehr gebrachten Eier und schafft damit die Voraussetzung für geeignete Maßnahmen zum Schutz der menschlichen Gesundheit in Problemfällen, in denen ein unverzügliches Handeln aller Beteiligten erforderlich ist. Dieses trifft umso mehr zu, als die Kennnummer gleichzeitig der Kennzeichnung dient und ab dem 1. Januar 2004 auf alle Eier der Güteklasse A aufgedruckt werden muss. Die Kennnummer dient damit sowohl der Information der Verbraucher als auch den Behörden bei Bedarf zur Rückverfolgbarkeit.

In Artikel 7 der Verordnung (EWG) Nr. 1907/90 in der Fassung der Verordnung (EG) Nr. 5/2001 ist geregelt, dass ab dem 1. Januar 2004 alle Eier der Güteklasse A mit einem Erzeugercode zu kennzeichnen sind, um die Ver-

braucher über Haltungssystem und Herkunft des Eies zu informieren. Die in der Richtlinie 1999/74/EG vorgesehene Kennnummer ist gemäß Artikel 18 Abs. 1 der Verordnung (EWG) Nr. 1274/91 der Kommission vom 15. Mai 1991 mit Durchführungsvorschriften für die Verordnung (EWG) Nr. 1907/90 des Rates über bestimmte Vermarktungsnormen für Eier (ABl. EG Nr. L 121 S. 11) als Erzeugercode zu verwenden. Bei einer Vermarktung als Eier der Güteklasse B oder außerhalb des Anwendungsbereichs der Vermarktungsnormen für Eier ist eine Kennzeichnung der Eier mit einem Erzeugercode zwar nicht erforderlich, nach Artikel 1 Abs. 1 Buchstabe a der Richtlinie 2002/4/EG in Verbindung mit Artikel 1 Abs. 2 der Richtlinie 1999/74/EG müssen jedoch auch solche Betriebe unter Mitteilung einer Kennnummer registriert werden.

Das vorliegende Gesetz setzt die genannten Bestimmungen der Richtlinien in deutsches Recht um. Aus Gründen der Lebensmittelüberwachung und der Verbraucherinformation gilt die Registrierungspflicht grundsätzlich für alle Betriebe, die Legehennen halten. Sie erfasst über den Anwendungsbereich der Richtlinie 1999/74/EG hinaus auch Betriebe mit weniger als 350 Legehennen, wenn die Legehennen zu Erwerbszwecken gehalten werden und die im Betrieb erzeugten Eier im Anwendungsbereich der Verordnung (EWG) 1907/90 vermarktet werden.

Eine Festlegung der Untergrenze des Anwendungsbereichs von 350 Legehennen ist deshalb nicht zweckmäßig, weil Betriebe mit weniger als 350 Legehennen Eier ebenfalls gemäß der Verordnung (EWG) 1274/91 vermarkten können und nach dieser Verordnung ab dem 1. Januar 2004 alle Eier der Güteklasse A mit einem Erzeugercode zu kennzeichnen sind. Um ein bundesweit einheitliches, möglichst alle Betriebe umfassendes Kennnummernsystem sicherzustellen, sind auch diese Betriebe in den Geltungsbereich dieses Gesetzes aufzunehmen. Die Festlegung des Anwendungsbereiches dient damit der Vereinheitlichung der Kennzeichnung der Eier und führt zu Vereinfachungen bei der Registrierung und Kontrolle durch die zuständigen Behörden.

Ausnahmen von dieser umfassenden Registrierungspflicht sollen in einer im Legehennenbetriebsregistergesetz vorgesehenen Rechtsverordnung festgelegt werden und Betriebe mit weniger als fünfzig Legehennen betreffen. Durch eine entsprechende Ordnungsregelung soll diesen Betrieben gleichwohl die Möglichkeit einer freiwilligen Registrierung eröffnet werden, um die Voraussetzungen für eine möglichst einheitliche Eierkennzeichnung zu schaffen. Betriebe zur Erzeugung von Eiern für Vermehrungszwecke können sich nach Erlass einer entsprechenden Verordnung ebenfalls freiwillig registrieren lassen, um ihnen die jederzeitige Möglichkeit einer Kennzeichnung nach den Vermarktungsnormen offen zu halten.

Kernstück dieses Gesetzes ist die den einzelnen Betrieben zur Haltung von Legehennen zuzuteilende Kennnummer. Diese Kennnummer besteht aus vier Bestandteilen. Drei dieser Bestandteile (Bezeichnung des Haltungssystems und des Mitgliedstaates sowie Identifizierungsnummer für den Betrieb) sind durch den Anhang der Richtlinie 2002/4/EG

vorgegeben. Als vierter Bestandteil ist eine Nummer für jeden Stall vorgesehen. Die Möglichkeit der Ergänzung der Kennnummer um weitere Stellen ist in der Richtlinie 2002/4/EG für die Identifizierung einzelner Bestände eröffnet. Eine solche Spezifizierung der Kennnummer ist Voraussetzung für die Rückverfolgbarkeit des Eies bis in den einzelnen Stall und der Zuordnung der verschiedenen Haltungssysteme innerhalb eines Betriebes.

Die Verwendung anderer als der in diesem Gesetz neu zu schaffenden Kennnummer, z. B. der Registriernummer nach der Viehverkehrsverordnung (1), der im Rahmen der Durchführung der Verordnung (EWG) Nr. 2092/91 des Rates vom 24. Juni 1991 über den ökologischen Landbau und die entsprechende Kennzeichnung der landwirtschaftlichen Erzeugnisse und Lebensmittel (ABl. Nr. L 198 S. 1) erteilten Nummer (2) oder der nach den Vermarktungsnormen für Eier erteilten Nummer für Betriebe mit besonderen Haltungsformen (3) ist für die genannten Zwecke aus verschiedenen Gründen nicht möglich, so dass die neu zu vergebende Kennnummer neben die weiter bestehenden Betriebsnummern nach 1) und 2) tritt. Hingegen entfällt die unter 3) genannte Nummer durch die Umsetzung dieses Gesetzes.

Insbesondere die technischen Anforderungen, die sich aus der Kennzeichnung der Eier ergeben, begrenzen den maximalen Umfang der Kennnummer. Hierbei sind zum einen die Vorgaben der Richtlinie 1999/74/EG zu beachten, derzufolge an der ersten Stelle die für den Verbraucher relevanten Angaben zu Haltungsform und Herkunft vorgesehen sind, zum anderen die Grenzen der Drucktechnik auf dem Ei mit maximal 12 Druckstellen. Die Verwendung anderer und damit längerer Nummern würde zu unverhältnismäßig teuren Investitionen der Legehennenbetriebe führen. Die nach der Viehverkehrsverordnung vergebene Nummer kann aufgrund ihrer Länge und ihrer Struktur nicht als Bestandteil der Kennnummer verwendet werden. Da die Registriernummer nach der Viehverkehrsverordnung eine „sprechende Nummer“ darstellt und ihre Bestandteile die geografische Lage eines Betriebes genau bestimmen, soll sie nicht durch die nach diesem Gesetz vergebene Kennnummer ersetzt werden.

Unter Abwägung aller Vor- und Nachteile ist unter diesen Voraussetzungen nach dem Grundsatz der Verhältnismäßigkeit die Erteilung einer neuen Kennnummer für die Betriebe geboten.

Aufgrund der teilweisen Deckungsgleichheit der zu erfassenden Daten sollte eine doppelte Anzeigepflicht der unter dieses Gesetz fallenden Inhaber von Betrieben zur Haltung von Legehennen vermieden werden. Daher wird die Anzeige des Betriebs nach § 24b der Viehverkehrsverordnung durch eine nach diesem Gesetz erfolgte Anzeige entbehrlich. Die entsprechenden Betriebe können daher den Anzeigepflichten nach diesem Gesetz und der Viehverkehrsverordnung mit einer einzigen Anzeige nachkommen. Aufgrund dieser Anzeige werden dann die Kennnummer nach diesem Gesetz und die Registriernummer nach der Viehverkehrsverordnung erteilt. § 14 dieses Gesetzes enthält die entsprechende Änderung der Viehverkehrsverordnung.

Der Bund nimmt mit diesem Gesetz Zuständigkeiten der konkurrierenden Gesetzgebung nach Artikel 74 Abs. 1 Nr. 11, 17, 19 und 20 GG (Recht der Wirtschaft und der Landwirtschaft, Tierseuchenschutz, Schutz beim Verkehr

mit Lebensmitteln sowie Tierschutz) und der ausschließlichen Gesetzgebung nach Artikel 73 Nr. 11 GG (Statistik für Bundeszwecke) wahr. Die Kompetenz zur Regelung der vorgesehenen Ordnungswidrigkeiten ergibt sich aus Artikel 74 Abs. 1 Nr. 1 GG. Eine bundesgesetzliche Regelung im Sinne des Artikels 72 Abs. 2 GG ist erforderlich, da die Wahrung der Rechts- und Wirtschaftseinheit im gesamtstaatlichen Interesse die Festlegung bundeseinheitlicher Bestimmungen über die Registrierung der Legehennenbetriebe und die Ausgestaltung der Kennnummer erfordert.

Kosten

Zusätzliche Belastungen der öffentlichen Haushalte gegenüber der gegenwärtigen Rechtslage können sich auf kommunaler und auf Landesebene durch die für die Durchführung der Registrierung der Legehennenbetriebe erforderlichen Maßnahmen ergeben. Im Gegenzug entfällt allerdings für die unter dieses Gesetz fallenden Betriebe die Anzeige des Betriebs nach der Viehverkehrsverordnung und die bisherige Erfassung von Legehennenbetrieben mit besonderer Haltungsform gemäß der Verordnung (EWG) Nr. 1274/91. Der Vollzugsmehraufwand dürfte daher voraussichtlich mit dem vorhandenen Personal bewältigt werden können. Für die Wirtschaftsbeteiligten können in geringem Umfang Kosten durch die neu geschaffenen Anzeigepflichten anfallen. Preiserhöhende Auswirkungen auf die Einzelpreise, das Preisniveau oder das Verbraucherpreisniveau sind nicht zu erwarten.

Sonstiges

Die Vereinbarkeit des Gesetzes mit EG-Recht ist gegeben. Da sich die Geltungsdauer der Bestimmungen im Wesentlichen nach dem einschlägigen EG-Recht richtet, wonach ein auf Dauer angelegtes Registrierungssystem errichtet werden soll, ist eine nationale Befristung nicht möglich. Eine Rechts- und Verwaltungsvereinfachung erfolgt durch den Wegfall der bisher erforderlichen separaten Erfassung der Betriebe mit besonderer Haltungsform. Eine weitergehende Vereinfachung ist nicht möglich. Im Rahmen der Zusammenarbeit mit den EU-Organen erfolgt eine Wirkungskontrolle.

B. Besonderer Teil

Zu § 1 (Anwendungsbereich)

§ 1 Abs. 1 bestimmt den Anwendungsbereich und zugleich den Zweck des Gesetzes.

Zu Absatz 1

Das Gesetz dient der Registrierung von Legehennenbetrieben zur Gewährleistung der Rückverfolgbarkeit von Eiern, der Überwachung der Einhaltung der lebensmittelrechtlichen und handelsklassenrechtlichen Bestimmungen für Eier und der Unterrichtung der Verbraucher. Durch die Möglichkeit der Übermittlung der erfassten Daten an die für die Tierseuchenbekämpfung zuständige Behörde und an die Bundesforschungsanstalt für Viruskrankheiten der Tiere dient dieses Gesetz zudem der Tierseuchenbekämpfung und durch die Möglichkeit der Übermittlung der erfassten Daten an die für die Agrarstatistik zuständigen Behörden auch der Agrarstatistik. Zugleich dient das Gesetz der Umsetzung

und Durchführung von Rechtsakten der EG im soeben beschriebenen Anwendungsbereich dieses Gesetzes.

Zu Absatz 2

Absatz 2 definiert den Anwendungsbereich des Gesetzes in Bezug auf die erfassten Betriebe. Gegenüber der Richtlinie 1999/74/EG, nach der alle Legehennenbetriebe mit mindestens 350 Legehennen zu registrieren sind, ist der Anwendungsbereich dieses Gesetzes weiter gefasst. Auch Betriebe mit weniger als 350 Legehennen sind registrierungspflichtig, wenn sie Legehennen zu Erwerbszwecken halten und die erzeugten Eier im Anwendungsbereich der Verordnung (EWG) 1907/90 vermarkten.

Zu § 2 (Begriffsbestimmungen)

§ 2 enthält Begriffsbestimmungen für drei durchgehend im Gesetz verwandte Begriffe.

Zu Nummer 1

Die Definition der Legehennen übernimmt zur Umsetzung von Artikel 2 Abs. 2 Buchstabe a der Richtlinie 1999/74/EG die in § 2 Nr. 4 Tierschutz-Nutztierhaltungsverordnung enthaltene Definition.

Zu Nummer 2

Die durch die umzusetzenden Richtlinien nicht vorgegebene Definition des Stalls geht von der Definition in § 2 Nr. 2 der Tierschutz-Nutztierhaltungsverordnung aus. Es wird – abweichend von der Tierschutz-Nutztierhaltungsverordnung ausschließlich auf den Raum und nicht auch auf das Gebäude abgestellt, um Missverständnisse zu vermeiden, die dadurch entstehen können, dass ein Gebäude mehrere Räume haben kann. Die Definition berücksichtigt zugleich, dass innerhalb eines Raumes Legehennen in unterschiedlichen Haltungssystemen gehalten werden können. In diesem Fall ist es erforderlich, den unterschiedlichen Haltungssystemen jeweils eine eigene Kennnummer mitzuteilen, um eine Zuordnung der verschiedenen Haltungssysteme zu den einzelnen Ställen sicherzustellen. Erfüllt ein Stall die Anforderungen an verschiedene Haltungssysteme, gilt er als ein Stall, dem nach § 4 Abs. 2 mehrere Kennnummern mitzuteilen sind.

Zu Nummer 3

Die Definition des Betriebes ergibt sich aus Artikel 1 Abs. 1 Buchstabe a der Richtlinie 2002/4/EG, der den Betrieb mit Produktionsstätte gleichsetzt. Daraus folgt, dass der Betrieb mehr ist als eine einzelne Halteanlage (so auch Nummer 1, vierter Spiegelstrich des Anhangs der Richtlinie 2002/4/EG), jedoch weniger als die Zusammenfassung aller einschlägigen Produktionsstandorte eines Unternehmens. Da ein Betrieb nach der Viehverkehrsverordnung seuchenhygienisch eine Einheit darstellt, enthält die Betriebsdefinition auch diesen Aspekt.

Zu § 3 (Betriebsaufnahme; Registrierung)

Zu Absatz 1

Ein Betrieb zur Haltung von Legehennen darf erst aufgenommen werden, wenn der Inhaber des Betriebes diesen

zuvor bei der zuständigen Behörde angezeigt hat. Dies gilt sowohl für die Aufnahme eines neuen Legehennenbetriebes als auch für die Erweiterung eines bestehenden Betriebes um einen neuen Stall.

Zu Absatz 2

In Absatz 2 sind die in der Anzeige nach Absatz 1 anzugebenden Daten aufgeführt. Die Erforderlichkeit der Angabe der Daten nach den Nummern 1 bis 7 und 9 ergibt sich aus dem Anhang der Richtlinie 2002/4/EG, die nach Nummer 8 erforderliche Angabe ergibt sich aus § 24b der Viehverkehrsverordnung. Die Nummern 6 und 9b sind erforderlich, da Inhaber und Halter nicht unbedingt identisch sind. Angaben zum Halter sind nur dann erforderlich, wenn der Inhaber des Betriebs eine andere Person mit der tatsächlichen Leitung des Betriebes bzw. des Stalles beauftragt hat. Die nach den Nummern 10 und 11 anzugebenden Daten dienen der Erleichterung der Durchführung der Registrierung.

Zu Absatz 3

In Umsetzung von Artikel 1 Abs. 4 der Richtlinie 2002/4/EG bestimmt Absatz 3, dass Änderungen der angezeigten Angaben unverzüglich anzuzeigen sind.

Zu § 4 (Kennnummer)

Zu Absatz 1

Hat der Betrieb die erforderlichen Angaben gemacht, teilt ihm die zuständige Behörde für jeden Stall eine Kennnummer mit. Dies beinhaltet die vorherige Zuteilung und Eintragung der Kennnummer in das nach § 5 Abs. 1 dieses Gesetzes zu führende Register der Betriebe. Die Kennnummer umfasst Informationen zum Haltungssystem und zur Herkunft des Eies. Sie setzt sich entsprechend der Richtlinie 2002/4/EG aus Kennungen für das Haltungssystem und den Mitgliedstaat, einer einheitlichen Identifizierungsnummer für jeden Betrieb (Betriebsnummer) und einer fortlaufenden Identifizierungsnummer für den Stall (Stallnummer) zusammen. Die nähere Ausgestaltung der Kennnummer erfolgt in einer Rechtsverordnung nach § 8 Abs. 1 Nr. 3 dieses Gesetzes.

Zu Absatz 2

Erfüllt ein Stall die Anforderungen an verschiedene Haltungssysteme, sind ihm für diesen Stall gemäß § 3 Abs. 2 mehrere Kennnummern mitzuteilen. Bei identischer Betriebs- und Stallnummer weichen diese beiden Kennnummern nur in der Angabe zum Haltungssystem voneinander ab.

Zu Absatz 3

Absatz 3 regelt die Neuerteilung einer Kennnummer bei Änderung einer für die Kennnummer relevanten Angabe. Die Frage, für welche Eier die alte bzw. die neue Kennnummer zu verwenden ist, richtet sich nach den Vermarktungsnormen für Eier (Artikel 7 der Verordnung (EWG) Nr. 1907/90 und Artikel 18 der Verordnung (EWG) Nr. 1274/91).

Zu § 5 (Führung des Registers)

§ 5 regelt die in Artikel 7 Satz 1 der Richtlinie 1999/74/EG in Verbindung mit Artikel 1 Abs. 1 der Richtlinie 2002/4/EG vorgeschriebene Registrierung von Legehennenbetrieben

sowie die Übermittlung und Löschung der gespeicherten Daten. Soweit nicht ausdrücklich etwas anderes bestimmt ist, gelten die datenschutzrechtlichen Bestimmungen der Länder.

Zu Absatz 1

Als Grundlage der Registrierung wird bestimmt, dass von der nach Landesrecht zuständigen Stelle ein Register der Betriebe auf der Basis der Betriebsanzeigen der Betriebsinhaber geführt wird.

Zu Absatz 2

Für die Zwecke dieses Gesetzes können registrierte Daten an andere Behörden übermittelt werden. Damit wird zugleich Artikel 1 Abs. 3 der Richtlinie 2002/4/EG umgesetzt. Auf diese Weise werden im Bereich der Vermarktungsnormen für Eier die diese Normen überprüfenden Behörden in die Lage versetzt, zur Kontrolle des auf den Eiern angebrachten Erzeugercodes auf die registrierten Daten zurückzugreifen und insofern einen Abgleich vorzunehmen. Es ist auch zulässig, die Daten an für die Tierseuchenbekämpfung und die Agrarstatistik zuständigen Behörden zu übermitteln. Eine Übermittlung der Daten an eine andere Behörde ist nur zulässig, wenn die anfordernde Behörde die Daten für einen in § 1 Abs. 1 genannten Zweck benötigt.

Zu Absatz 3

Aufbauend auf die Übermittlungsvorschriften wird die Datenverwendung (Verarbeitung und Nutzung) auf die in den Absätzen 1 und 2 genannten Zwecke beschränkt.

Zu Absatz 4

Absatz 4 dient der Sicherung eines angemessenen Datenschutzes.

Zu Absatz 5

Im Falle einer Betriebsaufgabe erscheint eine Aufbewahrungsfrist registrierter Daten von drei Jahren angemessen, es sei denn, sie unterliegen Vorschriften, die eine längere Aufbewahrungsfrist vorsehen.

Zu § 6 (Inverkehrbringen von Eiern)

§ 6 dient der Umsetzung von Artikel 1 Abs. 2 Buchstabe b der Richtlinie 2002/4/EG, wonach die Mitgliedstaaten sicherzustellen haben, dass Ställe erst in Gebrauch genommen werden, wenn sie eine Kennnummer erhalten haben.

Zu § 7 (Überwachung; Befugnisse der zuständigen Behörde)

Absatz 1 weist die Überwachung der einschlägigen Vorschriften der nach Landesrecht zuständigen Behörde zu. Absatz 2 sieht in Form einer Generalklausel vor, dass die zuständige Behörde die zur Überwachung erforderlichen Maßnahmen anordnen kann. In diesem Zusammenhang wird die Möglichkeit hervorgehoben, den Inhaber eines Betriebes zur Abgabe der Änderungsanzeige nach § 3 Abs. 3 aufzufordern und im Falle eines Verstoßes gegen eine Anzeigepflicht das Inverkehrbringen von Eiern zu untersagen. Dadurch wird eine wirksame Durchsetzung der Registrierungspflicht sichergestellt. Absatz 3 enthält die üblichen Betretungs- und Prüfrechte, Absatz 4 die korrespondierenden

den Duldungspflichten des Betriebsinhabers und des Halters. Absatz 5 verweist auf die Auskunftsverweigerungsrechte der Zivilprozessordnung.

Zu § 8 (Verordnungsermächtigungen)

Absatz 1 enthält Verordnungsermächtigungen zum Erlass von Bestimmungen über Ausnahmen von der Registrierungspflicht (Nr. 1), die Möglichkeit der Einführung einer freiwilligen Registrierung, wie im allgemeinen Teil der Begründung dargelegt (Nr. 2), die Durchführung der Registrierung und die nähere Ausgestaltung der Kennnummer (Nr. 3) sowie das Verfahren der Datenverarbeitung und -nutzung (Nr. 4). Absatz 2 ermöglicht die Änderung von Verweisungen auf Bestimmungen des EG-Rechts, wenn dies zur Anpassung an Änderungen dieser Vorschriften erforderlich ist. Nach Absatz 3 können befristete Rechtsverordnungen mit einer Geltungsdauer von höchstens sechs Monaten ohne Zustimmung des Bundesrates erlassen werden, falls dies für die fristgerechte Umsetzung oder Durchführung von EG-Recht erforderlich ist.

Zu § 9 (Unterlassungs- und Schadensersatzpflicht)

§ 9 ermöglicht die Geltendmachung von Schadensersatz- und Unterlassungsansprüchen gegen den Inhaber des Betriebes durch nach § 13 Abs. 2 des Gesetzes gegen den unlauteren Wettbewerb berechnete Personen.

Zu § 10 (Außenverkehr)

§ 10 regelt den mit diesem Gesetz zusammenhängenden Außenverkehr.

Zu § 11 (Bußgeldvorschriften)

§ 11 enthält in Absatz 1 Ordnungswidrigkeiten, die sich auf die Nichtbefolgung von Anzeigepflichten (Nummer 1 und 2), das unzulässige Inverkehrbringen von Eiern (Nummer 3), die Nichtbefolgung vollziehbarer Anordnungen (Nummer 4), die Nichtbefolgung von Überwachungsanordnungen (Nummer 5) und den Verstoß gegen Rechtsverordnungen (Nummer 6) beziehen. Absatz 2 setzt die jeweilige Bußgeldobergrenze fest.

Zu § 12 (Einziehung)

§ 12 enthält die Möglichkeit, im Zusammenhang mit Ordnungswidrigkeiten stehende Gegenstände einzuziehen, und erklärt § 23 des Gesetzes über Ordnungswidrigkeiten für anwendbar.

Zu § 13 (Übergangsregelungen)

In Umsetzung von Artikel 1 Abs. 2 Buchstabe a der Richtlinie 2002/4/EG sind nach Absatz 1 Ställe, die zum Zeitpunkt des Inkrafttretens des Gesetzes schon in Gebrauch sind, weiterhin zulässig, wenn der Inhaber des Betriebes binnen einer Frist von zwei Monaten eine Anzeige nach § 3 Abs. 1 Satz 1 vorgenommen hat. Da die Anzeige zum Teil andere Angaben umfassen muss, als nach § 24b der Viehverkehrsverordnung anzuzeigen sind, muss der Betriebsinhaber eines bereits bei Inkrafttreten des Gesetzes bestehenden Betriebes seinen Betrieb mit allen nunmehr erforderlichen Angaben melden. Um der zuständigen Behörde einen Überblick über die bereits existierenden Betriebe zu verschaffen,

übermittelt die für die Vergabe der Registriernummer nach der Viehverkehrsverordnung zuständige Behörde der nach diesem Gesetz zuständigen Behörde gemäß Absatz 2 die im Register nach der Viehverkehrsverordnung vorhandenen Daten. Diese Daten können dann wie die nach diesem Gesetz registrierten Daten verwendet werden.

§ 14 (Änderung der Viehverkehrsverordnung)

Mit der Nummer 3 wird die Viehverkehrsverordnung dahingehend geändert, dass Legehennenbetriebe, die nach der Viehverkehrsverordnung anzuzeigen sind und in den Geltungsbereich dieses Gesetzes fallen, dieser Anzeigepflicht durch die Anzeige nach dem Legehennenbetriebsregistergesetz nachkommen. Dadurch wird eine Doppelanzeige dieser Betriebe vermieden. Die Eintragung in das Register nach der Viehverkehrsverordnung erfolgt anhand der Daten, die die nach diesem Gesetz zuständige Behörde nach § 5 Abs. 2 an die für die Tierseuchenbekämpfung zuständige Behörde

übermittelt. Dabei wird die Registriernummer nach der Viehverkehrsverordnung beibehalten, so dass Legehennenbetriebe im Register nach der Viehverkehrsverordnung nunmehr unter zwei Nummern geführt werden. Die Nummern 1, 2, 4, 5 und 6 enthalten redaktionelle Folgeänderungen der Viehverkehrsverordnung.

§ 15 (Rückkehr zum einheitlichen Verordnungsrang)

§ 15 gewährleistet die Rückkehr zum einheitlichen Verordnungsrang in Bezug auf die in § 14 geregelten Änderungen der Viehverkehrsverordnung.

§ 16 (Inkrafttreten)

Als Datum für das Inkrafttreten des Gesetzes ist der Tag nach der Verkündung bestimmt, da das Gesetz angesichts der europarechtlichen Vorgaben so schnell wie möglich in Kraft treten soll.

Anlage 2

Stellungnahme des Bundesrates

Der Bundesrat hat in seiner 787. Sitzung am 11. April 2003 beschlossen, zu dem Gesetzentwurf gemäß Artikel 76 Abs. 2 des Grundgesetzes wie folgt Stellung zu nehmen:

1. **Zu § 1 Abs. 1 Satz 1 Nr. 2, 4 und 5**

In § 1 Abs. 1 Satz 1 sind die Nummern 2, 4 und 5 zu streichen.

Begründung

Dieses Gesetz dient der Umsetzung der Richtlinie 1999/74/EG des Rates zur Festlegung von Mindestanforderungen zum Schutz von Legehennen und der Richtlinie 2002/4/EG der Kommission über die Registrierung von Legehennenbetrieben. Es reicht daher aus, in diesem Gesetz Regelungen zur Registrierung der Legehennenbetriebe zum Zwecke der Kennzeichnung der Eier der Klasse A mit einem Erzeugercode zu erlassen.

Die in dem Gesetzentwurf weiter genannten Aufgaben wie beispielsweise Tierseuchenbekämpfung und Agrarstatistik sind bereits in anderen Gesetzen geregelt. Im Übrigen sind diese Aufgaben auch nicht von der für die Registrierung der Legehennenbetriebe zuständigen Behörde wahrzunehmen.

2. **Zu § 1 Abs. 2**

§ 1 Abs. 2 ist wie folgt zu fassen:

„(2) Die Vorschriften dieses Gesetzes gelten für Betriebe mit mindestens 350 Legehennen.“

Begründung

Nach EG-Recht (Richtlinie 2002/4/EG in Verbindung mit Richtlinie 1999/74/EG) ist eine Erfassung von Betrieben mit weniger als 350 Legehennen nicht erforderlich. Sie wäre zudem in der Praxis nur mit unverhältnismäßig hohem Aufwand möglich.

3. **Zu § 3 Abs. 2 Nr. 4**

In § 3 Abs. 2 Nr. 4 sind nach den Wörtern „des Betriebes“ die Wörter „unter Beifügung eines Lageplanes“ einzufügen.

Begründung

Sofern zu einem Betrieb mehrere Ställe mit Legehennen gehören, können an einem Standort, der evtl. durch eine Straßen- oder Flurstücksangabe gekennzeichnet ist, mehrere Gebäude für die Unterbringung von Legehennen mit unterschiedlichen Haltungsformen, ggf. sogar in einem Gebäude unterschiedliche Haltungsformen vorhanden sein.

4. **Zu § 3 Abs. 2 Nr. 6**

In § 3 Abs. 2 sind in Nummer 6 die Wörter „für den einzelnen Stall“ zu streichen.

Begründung

Durch die Vereinfachung entstehen keinerlei Nachteile für den Vollzug. Sie führt jedoch zu einer deutlichen Entbürokratisierung.

5. **Zu § 3 Abs. 4 – neu –**

Dem § 3 ist folgender Absatz 4 anzufügen:

„(4) Die zuständige Landesbehörde kann verlangen, dass für Anzeigen nach Absatz 2 und Änderungsmitteilungen nach Absatz 3 die von ihr hierfür vorgesehenen und zur Verfügung gestellten Vordrucke zu verwenden sind.“

Begründung

Bei der Registrierung der Legehennenbetriebe sind eine Vielzahl verschiedener vom Betriebsinhaber oder Legehennenhalter zu liefernder Daten zu erfassen. Insbesondere bei Behörden, die eine große Zahl von Betrieben und Ställen registrieren müssen, ist die Registrierung mit den vorgesehenen Kontrollen insbesondere auch auf Vollständigkeit der zu liefernden Daten nur mittels einheitlicher Meldung dieser Daten zu gewährleisten. Aus diesen Gründen sollte die zuständige Behörde ermächtigt werden, für die Anmeldung eines Betriebes nach Absatz 2 und für Änderungsmitteilungen nach Absatz 3 Vordrucke vorzuschreiben.

6. **Zu § 4**

Legehennenbetriebe mit gleichzeitiger Packstelle würden in Zukunft drei Kennnummern führen. Damit wird die gewünschte Transparenz nicht erreicht. Außerdem wird die Kontrolle erschwert.

7. **Zu § 4 Abs. 3**

In § 4 Abs. 3 ist das Wort „unverzüglich“ zu streichen.

Begründung

Eine zeitnahe Mitteilung im Rahmen der verwaltungsüblichen Fristen ist selbstverständlich.

8. **Zu § 5 Abs. 3a – neu –**

In § 5 ist nach Absatz 3 folgender Absatz 3a einzufügen:

„(3a) Die nach diesem Gesetz erhobenen Daten dürfen auch zu Zwecken der lebensmittel-, markt-, tierseuchen- und tierschutzrechtlichen Kontrolle sowie zu statistischen Zwecken genutzt werden.“

Begründung

Die Datenerhebung nach diesem Gesetz ist erforderlich, um Eier EU-Vorschriften konform vermarkten zu können. Darüber hinaus sollte jedoch die Option bestehen, die Daten im Bedarfsfall auch für die vorstehend benannten Gründe zur Erhöhung der Verbrauchersicherheit und des Tierschutzes nutzen zu können.

9. Abs. §

In § 5 ist Absatz 4 zu streichen.

Begründung

Die Regelung ist entbehrlich. Absatz 2 regelt auch die Übermittlung an Organe und Einrichtungen der Europäischen Gemeinschaft und an die zuständigen Behörden anderer Mitgliedstaaten. Als bereichsspezifische Regelung geht Absatz 2 den Regelungen des § 4b BDSG bzw. entsprechenden landesrechtlichen Vorschriften vor.

10. Zu § 7 Abs. 1 Satz 1 und 2, Abs. 2 Satz 1

§ 7 ist wie folgt zu ändern:

a) Absatz 1 ist wie folgt zu ändern:

aa) In Satz 1 sind die Wörter „ist von der zuständigen Behörde zu überwachen“ durch die Wörter „unterliegt der Aufsicht durch die zuständige Behörde“ zu ersetzen.

bb) Satz 2 ist zu streichen.

b) In Absatz 2 ist Satz 1 wie folgt zu fassen:

„Die zuständige Behörde trifft die zur Beseitigung festgestellter Verstöße und die zur Verhütung künftiger Verstöße notwendigen Anordnungen.“

Begründung

Redaktionelle Anpassung. Die Befugnisse der zuständigen Behörde sind in Absatz 2 geregelt. Absatz 1 Satz 2 ist daher entbehrlich.

11. Zu § 7 Abs. 3

§ 7 Abs. 3 ist wie folgt zu fassen:

„(3) Personen, die von der zuständigen Behörde beauftragt sind, sowie in ihrer Begleitung befindliche Sachverständige der Kommission der Europäischen Gemeinschaft und anderer Mitgliedstaaten, dürfen im Rahmen des Absatzes 1

1. während der Geschäfts- oder Betriebszeit Grundstücke, Geschäftsräume und Wirtschaftsgebäude betreten,
2. Besichtigungen vornehmen,
3. Proben entnehmen und
4. Geschäftsunterlagen einsehen und prüfen und die erforderlichen Auskünfte verlangen.“

Folgeänderung

In § 7 Abs. 4 Nr. 1 sind die Wörter „Geschäftsräume und Grundstücke“ durch die Wörter „Grundstücke, Geschäftsräume und Wirtschaftsgebäude“ zu ersetzen.

Begründung

Die Änderung dient einem effektiven Vollzug. Zudem soll mit der Änderung sichergestellt werden, dass auch Sachverständige der EU sowie anderer Mitgliedstaaten ein Betretungsrecht haben.

12. Zu § 9

§ 9 ist zu streichen.

Begründung

Die Vorschrift des § 9 LegRegG-E steht im Widerspruch zu zentralen Rechtsgrundsätzen des Wettbewerbs- und Deliktsrechts. Derart schwerwiegende Verstöße werden auch nicht durch das Regelungsziel der Vorschrift gerechtfertigt. Mit § 9 Abs. 1 LegRegG-E soll ein besonderer wettbewerbsrechtlicher Unterlassungsanspruch geschaffen werden. Dieser Unterlassungsanspruch verstößt gegen tragende Grundgedanken des Wettbewerbsrechts. Die Verletzung von Rechtsvorschriften führt nur dann zu einem Wettbewerbsverstoß, wenn die verletzten Rechtsvorschriften wettbewerbsbezogen sind. Ein Marktverhalten ist nicht allein deshalb unlauter, weil es Vorteile aus einem Verstoß gegen ein Gesetz ausnutzt, das keinen unmittelbaren Marktbezug aufweist (vgl. BGHZ 144, 255 ff.). Die in § 9 Abs. 1 LegRegG-E in Bezug genommenen Vorschriften zur Haltung von Legehennen lassen – jedenfalls weitgehend – keinen unmittelbaren Marktbezug erkennen. Eine gesetzliche Ausdehnung des Wettbewerbsrechts ist aber in der Sache abzulehnen. Vielmehr ist es weiter der Rechtsprechung zu überlassen, Fallgruppen zu entwickeln, bei denen wegen der Verletzung von einzelnen Vorschriften, die in § 9 Abs. 1 LegRegG-E genannt sind, auch ein Wettbewerbsverstoß vorliegt.

Es ist auch kein Grund erkennbar, warum die in § 13 Abs. 2 Nr. 2 bis 4 UWG genannten Kammern und Verbände in die Verfolgung aller Verstöße gegen Bestimmungen des LegRegG-E und der anderen in § 9 Abs. 1 LegRegG-E genannten Rechtsvorschriften einbezogen werden sollten. Ein derartiges Vorgehen läge bei den Verbänden auch weitgehend außerhalb von deren satzungsgemäßen Aufgaben. Vielmehr geht es um den verwaltungsmäßigen Vollzug des LegRegG-E. Dies ist weder eine Aufgabe des Wettbewerbsrechts noch von Verbraucherschutz- oder Wettbewerbsverbänden.

Dagegen ermöglicht es die Vorschrift gerade nicht, dass der unmittelbar verletzte Konkurrent Verstöße gegen das Gesetz mit dem Unterlassungsanspruch geltend machen kann. Dessen Klagerecht ergibt sich nicht aus § 13 Abs. 2 Nr. 1 UWG. Folglich gewährt ihm auch § 9 Abs. 1 LegRegG-E kein Klagerecht, weil dort nur auf § 13 Abs. 2 UWG Bezug genommen wird.

Der Umfang der von § 9 Abs. 1 LegRegG-E erfassten Vorschriften ist außerdem zu unbestimmt. Die vom Unterlassungsanspruch erfassten Rechtsvorschriften lassen sich nicht unmittelbar aus § 9 Abs. 1 LegRegG-E entnehmen. Über die Verweisung auf § 1 Abs. 1 Satz 2 LegRegG-E enthält die Vorschrift zudem eine dynamische Verweisung auf künftige unmittelbar geltende Rechtsakte der EG im Bereich der Legehennenhaltung. Wegen der weitreichenden Rechtsfolgen (Unterlassungsanspruch, Schadensersatzanspruch, vgl. § 9 Abs. 2 LegRegG-E) ist der Tatbestand für die Betroffenen zu unbestimmt.

Jedenfalls ist § 9 Abs. 1 LegRegG-E abzulehnen, weil die Vorschrift keinen Missbrauchsvorbehalt entsprechend § 13 Abs. 5 UWG enthält. Der Unterlassungsanspruch läßt mit seinen unbestimmten Voraussetzungen gerade dazu ein, mögliche Bagatelverstöße gegen das Gesetz abzumahnern und gerichtlich zu verfolgen. Einem

solchen „Abmahnungswesen“ muss mit einer Missbrauchsklausel vorgebeugt werden.

§ 9 Abs. 2 LegRegG-E lässt offen, wer Gläubiger des Schadensersatzanspruchs sein soll. Nach seiner systematischen Stellung ist davon auszugehen, dass die nach § 9 Abs. 1 LegRegG-E i. V. m. § 13 Abs. 2 UWG klagebefugten Personen und Verbände Gläubiger des Schadensersatzanspruchs sein sollen. Da diese aber in der Regel keinen eigenen Schaden auf Grund von Verstößen gegen das Gesetz oder die anderen in § 9 Abs. 1 LegRegG-E genannten Rechtsvorschriften erleiden, läuft der Anspruch auf eine „class action“ hinaus, die dem deutschen Recht fremd ist. Dies wird in der Begründung zu § 9 LegRegG-E ausdrücklich bestätigt. Ein solcher Systembruch im Zivilprozessrecht durch den vorliegenden Gesetzentwurf ist keinesfalls hinnehmbar.

Der Entwurf differenziert in § 9 Abs. 2 LegRegG-E nicht danach, ob die verletzte Rechtsvorschrift dem Schutz individualisierbarer Rechtsgüter Dritter dient. Damit würde der Entwurf eine deliktische Generalklausel schaffen, die der Grundstruktur des deutschen Deliktsrechts widerspricht. Vor dem Hintergrund der bereits oben genannten inhaltlichen Unbestimmtheit der erfassten Ge- und Verbote ist eine solche Regelung höchst bedenklich. Soweit im Einzelfall Tatbestände dem Schutz Dritter dienen, ergibt sich eine Schadensersatzpflicht ohnehin aus der allgemeinen Regelung des § 823 Abs. 2 BGB.

Die in § 9 Abs. 3 LegRegG-E vorgesehene Zurechnung von Handlungen von Angestellten oder Beauftragten zum Inhaber des Betriebes kann nur für die Unterlassungsansprüche nach § 9 Abs. 1 LegRegG-E vorgesehen werden (vgl. § 13 Abs. 4 UWG). Für Schadensersatzansprüche nach dem allgemeinen Deliktsrecht und

nach dem UWG richtet sich die Zurechnung des Verhaltens Dritter nach den allgemeinen Grundsätzen, also nach § 31 BGB bei Organen oder § 831 BGB bei Verrichtungsgehilfen. Der Entwurf sieht dagegen in § 9 Abs. 3 LegRegG-E die Zurechnung eines schuldhaften Verhaltens Dritter ohne weitere Einschränkungen an den Inhaber des Betriebes vor. Dies entspräche der Anwendung des § 278 BGB (Haftung für Erfüllungsgehilfen) auf außervertragliche Haftungstatbestände und würde einen schweren Systembruch im deutschen Haftungsrecht darstellen, der nicht hinnehmbar ist.

Die Systematik des § 9 LegRegG-E und die Verweisung auf das UWG haben zur Folge, dass für Ansprüche nach dieser Vorschrift die ordentlichen Gerichte zuständig wären. Damit hätten weitgehend die Zivilgerichte über die Auslegung des Legehennenbetriebsregistergesetzes und aller weiteren in § 9 LegRegG-E genannten Rechtsvorschriften zu entscheiden. Die Zivilgerichte sind jedoch mit dem Vollzug derartiger Rechtsvorschriften nicht befasst. Es ist unangemessen, die Zivilgerichte mit der Kontrolle der Anwendung der in § 9 LegRegG-E genannten Vorschriften zu belasten. Dies ist vielmehr Aufgabe der Verwaltung und der Verwaltungsgerichtsbarkeit.

13. Zu den §§ 14 und 15

Die §§ 14 und 15 sind zu streichen.

Begründung

Die Kennnummer nach § 4 dieses Gesetzes kann die Registriernummer gemäß § 24b Viehverkehrsverordnung nicht ersetzen. Es muss sichergestellt werden, dass das Registriersystem nach der Viehverkehrsverordnung nicht gestört wird.

Anlage 3

Gegenäußerung der Bundesregierung

Die Bundesregierung äußert sich zur Stellungnahme des Bundesrates wie folgt:

Zu Nummer 1 (§ 1 Abs. 1 Satz 1 Nr. 2, 4 und 5)

Die Bundesregierung stimmt dem Vorschlag grundsätzlich zu. Es ist aber Folgendes zu beachten: Die nach dem Legehennenbetriebsregistergesetz erhobenen Daten sollen nicht nur der registrierenden Behörde zur Verfügung stehen, sondern auch anderen Behörden, die diese Daten benötigen. Dies wird ausweislich der Empfehlung Nummer 8 auch vom Bundesrat gewünscht. Aus datenschutzrechtlichen Gründen ist eine solche Übermittlung aber nur zulässig, wenn entweder die Daten auch zu den Zwecken, für die die anderen Behörden die Daten benötigen, erhoben worden sind oder eine zweckändernde Verwendung der Daten gesetzlich zugelassen ist. Um dem Vorschlag des Bundesrates zu entsprechen und dennoch den datenschutzrechtlichen Anforderungen zu genügen, ist daher eine Neufassung von § 1 Abs. 1 und § 5 Abs. 2 erforderlich.

Es wird empfohlen, § 1 Abs. 1 wie folgt zu fassen:

„(1) Dieses Gesetz regelt die Registrierung von Betrieben zur Haltung von Legehennen zum Zweck der Kennzeichnung von Eiern. Das Gesetz dient auch der Umsetzung und Durchführung von Rechtsakten der Europäischen Gemeinschaften im Anwendungsbereich des Satzes 1.“

Zu Nummer 2 (§ 1 Abs. 2)

Die Bundesregierung lehnt den Vorschlag ab. Um eine möglichst einheitliche Kennzeichnung aller nach den Vermarktungsnormen für Eier kennzeichnungspflichtigen Eier zu ermöglichen, ist eine Kongruenz zwischen Registrierungs- und Kennzeichnungspflicht erforderlich. Dabei handelt es sich um ein zentrales Anliegen der Bundesregierung.

Würden entsprechend den Empfehlungen des Bundesrates die Betriebe mit weniger als 350 Legehennen von der Registrierungspflicht nach dem Legehennenbetriebsregistergesetz ausgenommen, so müssten die Länder für diese Betriebe gegebenenfalls gesonderte Registrierungssysteme aufbauen. Alternativ könnten die Betriebe individuelle Codes zur Sicherung der Rückverfolgbarkeit verwenden. Dies würde nicht nur dem Ziel einer möglichst einheitlichen Eierkennzeichnung widersprechen, sondern voraussichtlich auch zu Schwierigkeiten bei der Überwachung führen und den vermeidbaren Aufbau paralleler Registrierungssysteme in den einzelnen Ländern für kleine Legehennenbetriebe erfordern. Diese Situation sollte aus Sicht der Bundesregierung unbedingt vermieden werden.

Um das Ziel von § 1 Abs. 2 klarer herauszustellen, schlägt die Bundesregierung vor, § 1 Abs. 2 wie folgt zu formulieren:

„(2) Die Vorschriften dieses Gesetzes gelten für

1. Betriebe mit mindestens 350 Legehennen und

2. Betriebe mit weniger als 350 Legehennen, sofern die Betriebe Eier in den Verkehr bringen, die nach Artikel 7 Abs. 1 Buchstabe a der Verordnung (EWG) Nr. 1907/90 des Rates vom 26. Juni 1990 über bestimmte Vermarktungsnormen für Eier (ABl. EG Nr. L 173 S. 5), der durch Artikel 1 Nr. 2 der Verordnung (EG) Nr. 5/2001 vom 19. Dezember 2000 (ABl. EG 2001 Nr. L 2 S. 1) neu gefasst worden ist, zu kennzeichnen sind.“

Diese Fassung hat zur Folge, dass unter § 1 Abs. 2 Nr. 2 fallende Betriebe erst mit Wirksamkeit der gemeinschaftsrechtlich vorgesehenen Kennzeichnungspflicht am 1. Januar 2004 registrierungspflichtig werden.

Zu Nummer 3 (§ 3 Abs. 2 Nr. 4)

Die Bundesregierung stimmt dem Vorschlag zu.

Zu Nummer 4 (§ 3 Abs. 2 Nr. 6)

Die Bundesregierung lehnt den Vorschlag ab. Nach der Richtlinie 2002/4/EG der Kommission vom 30. Januar 2002 über die Registrierung von Legehennenbetrieben gemäß der Richtlinie 1999/74/EG des Rates (ABl. EG Nr. L 30 S. 44) ist die „für die Legehennen (eines Betriebs bzw. eines Stalles) verantwortliche Person“ zu erfassen. Die vorgeschlagene Fassung des Bundesrates ist zu unbestimmt, da sich hieraus nicht ergibt, für was die Person verantwortlich sein soll.

Zu Nummer 5 (§ 3 Abs. 4 – neu –)

Die Bundesregierung stimmt dem Vorschlag zu. Jedoch ist es erforderlich, in der neuen Vorschrift das Wort „Änderungsmittelungen“ durch das Wort „Änderungsanzeigen“ zu ersetzen, um die sprachliche Übereinstimmung mit der Legaldefinition in Absatz 3 herzustellen.

Zu Nummer 6 (§ 4)

Die Verwendung anderer als der in diesem Gesetz neu zu schaffenden Kennnummer – z. B. der bestehenden Registriernummer nach der Viehverkehrsverordnung oder der nach den Vermarktungsnormen für Eier erteilten Packstellennummer von Betrieben mit eigener Packstelle – ist für die genannten Zwecke aus verschiedenen Gründen nicht möglich, so dass eine neu zu vergebende Kennnummer erforderlich ist. Im Übrigen wird auf Seite 3 der Gesetzesbegründung verwiesen.

Zu Nummer 7 (§ 4 Abs. 3)

Die Bundesregierung stimmt dem Vorschlag zu.

Zu den Nummern 8 und 9 (§ 5 Abs. 3a – neu – und § 5 Abs. 4)

Die Bundesregierung stimmt dem Vorschlag zu Nummer 8 insoweit zu, als eine Übermittlung der Daten auch an die für den Tierschutz zuständigen Behörden ermöglicht werden

soll. Dies muss durch Ergänzung von § 5 Abs. 3 geschehen. Im Übrigen lehnt die Bundesregierung den Vorschlag ab. Die Änderung ist nicht erforderlich, da sich die Zulässigkeit einer Verwendung der Daten durch die empfangende Behörde schon aus § 5 Abs. 3 ergibt. Der Begriff „handelsklassenrechtlich“ kann nicht durch den Begriff „marktrechtlich“ ersetzt werden, da sich der Begriff des „Marktrechts“ lediglich auf das in den §§ 64 ff. der Gewerbeordnung geregelte Rechtsgebiet bezieht. Die Überwachung der Bestimmungen des Marktordnungsrechts der Europäischen Gemeinschaft ist vom Begriff der „Überwachung der handelsklassenrechtlichen Bestimmungen“ umfasst.

Die Bundesregierung stimmt dem Vorschlag zu Nummer 9 zu. Zur Erhaltung der Konsistenz der Vorschrift sind gleichzeitig § 5 Abs. 2 Satz 2 und § 5 Abs. 3 sowie § 13 Abs. 2 Satz 2 zu streichen.

Die Übermittlungen nach § 5 Abs. 2 fallen in den Anwendungsbereich des Gemeinschaftsrechts. Soweit die Daten an Stellen der Europäischen Gemeinschaft übermittelt werden, steht diese Auslandsübermittlung einer inländischen Datenübermittlung gleich (vgl. § 4b Abs. 1 BDSG sowie die entsprechenden Vorschriften der Landesdatenschutzgesetze). Unterschiede ergeben sich nur im Hinblick auf die datenschutzrechtliche Verantwortlichkeit für die Zulässigkeit der Übermittlung. Während sie im innerstaatlichen Datenverkehr regelmäßig der ersuchenden Stelle übertragen ist (vgl. § 15 Abs. 2 Satz 2 und 3 BDSG sowie die entsprechenden Vorschriften der Landesdatenschutzgesetze), wird sie im grenzüberschreitenden Datenverkehr wegen des territorial beschränkten Geltungsbereichs deutschen Rechts der übermittelnden Stelle zugewiesen (vgl. § 4b Abs. 5 BDSG sowie die entsprechenden Vorschriften der Landesdatenschutzgesetze).

Diese sich aus dem allgemeinen Datenschutzrecht ergebende Verteilung der datenschutzrechtlichen Verantwortung der beteiligten deutschen Stellen gilt, sofern die bereichsspezifische Regelung keine anderslautende Bestimmung trifft. Zwar ist § 5 Abs. 2 eine bereichsspezifische Regelung, jedoch enthält sie im Zusammenspiel mit dem bisherigen Absatz 4 keine von den allgemeinen Regeln abweichende Bestimmung der datenschutzrechtlichen Verantwortung. Der bisherige § 5 Abs. 2 Satz 2 sowie § 5 Abs. 4 verweisen vielmehr lediglich klarstellend auf die genannten allgemeinen Vorschriften. Sie können daher im Ergebnis entsprechend der Streichungsbite des Bundesrats wegfallen.

Damit ist § 5 insgesamt wie folgt zu fassen:

„§ 5

Registerführung; Datenübermittlung; Datenlöschung

(1) Die zuständige Behörde führt ein Register der Betriebe nach § 1 Abs. 2 mit den nach § 3 erhobenen Daten und den nach § 4 mitgeteilten Kennnummern (registrierte Daten).

(2) Die zuständige Behörde übermittelt

1. die Registrierung den zuständigen Behörden der Länder zum Zweck der Überprüfung der Vollständigkeit der von den Behörden geführten Register und
2. registrierte Daten den zuständigen Behörden anderer Länder und anderer Mitgliedstaaten, dem Bundesministerium und den Organen und Einrichtungen der Europäischen Gemeinschaften, soweit dies zur Erfüllung von

durch Rechtsakte der Europäischen Gemeinschaften im Anwendungsbereich des § 1 Abs. 1 Satz 1 vorgeschriebene Berichts- und Mitteilungspflichten erforderlich ist.

(3) Die zuständige Behörde übermittelt auf Ersuchen registrierte Daten zum Zweck

1. der Klärung der Zuständigkeit für die Registrierung an die jeweils zuständigen Behörden der Länder,
2. der Evaluierung des Registersystems an das Bundesministerium für Verbraucherschutz, Ernährung und Landwirtschaft (Bundesministerium) und an die jeweils zuständigen Behörden der Länder,
3. der lebensmittelrechtlichen und handelsklassenrechtlichen Überwachung an die jeweils zuständigen Behörden des Bundes und der Länder,
4. der Tierseuchenbekämpfung an die Bundesforschungsanstalt für Viruskrankheiten der Tiere und an die für die Tierseuchenbekämpfung zuständigen Behörden der Länder,
5. des Tierschutzes
 - a) an das Bundesministerium und
 - b) an die für den Tierschutz zuständigen Behörden des Landes,
6. der Agrarstatistik an das statistische Amt des Landes,

soweit die Übermittlung zu dem jeweils genannten Zweck erforderlich ist. Die Übermittlung von Daten nach Satz 1 Nr. 2 und 5 Buchstabe a darf nur in anonymisierter Form erfolgen.

(4) Im Falle einer Betriebsaufgabe sind die diesen Betrieb betreffenden Daten für die Dauer von drei Jahren aufzubewahren. Die Frist beginnt mit Ablauf des 31. Dezember desjenigen Jahres, in das die Aufgabe des Betriebes fällt. Nach Ablauf der Aufbewahrungsfrist sind die Daten zu löschen. Vorschriften, nach denen eine längere Aufbewahrungsfrist besteht, bleiben unberührt.“

Zu Nummer 10 (§ 7 Abs. 1 Satz 1 und 2, Abs. 2 Satz 1)

Die Bundesregierung stimmt dem Vorschlag grundsätzlich zu. Allerdings ist Absatz 2 Satz 1 so zu formulieren, dass die Frage des Einschreitens im Ermessen der zuständigen Behörde verbleibt. Die vom Bundesrat vorgeschlagene Fassung hätte zur Folge, dass die zuständige Behörde jederzeit verpflichtet wäre, die Maßnahmen zu ergreifen, ohne im Einzelfall eine Prüfung der Zweckmäßigkeit vornehmen zu können. Daher wird folgende Formulierung von Absatz 2 Satz 1 vorgeschlagen:

„Die zuständige Behörde kann die zur Beseitigung festgestellter Verstöße und die zur Verhütung künftiger Verstöße notwendigen Anordnungen treffen.“

Zu Nummer 11 (§ 7 Abs. 3)

Die Bundesregierung stimmt dem Vorschlag grundsätzlich zu. Um klarzustellen, dass das Auskunftsrecht der Behörde sich nicht nur auf die Prüfung und Vorlage von Geschäftsunterlagen bezieht, sondern allgemein gilt, sollte § 7 Abs. 3 wie nachstehend formuliert werden. Des Weiteren sind über die vom Bundesrat angesprochene Folgeänderung hinaus noch zusätzliche Änderungen in § 7 Abs. 4 erforderlich:

„(3) Personen, die von der zuständigen Behörde beauftragt sind, sowie in ihrer Begleitung befindliche Sachverständige der Kommission der Europäischen Gemeinschaft und anderer Mitgliedstaaten, dürfen im Rahmen des Absatzes 1

1. während der Geschäfts- oder Betriebszeit Grundstücke, Geschäftsräume und Wirtschaftsgebäude betreten,
2. Besichtigungen vornehmen,
3. Proben entnehmen,
4. Geschäftsunterlagen einsehen und prüfen und
5. die erforderlichen Auskünfte verlangen.

(4) Inhaber der Betriebe nach § 1 Abs. 2 und die Halter sind verpflichtet,

1. das Betreten der Grundstücke, Geschäftsräume und Wirtschaftsgebäude nach Absatz 3 Nr. 1, die dort vorzunehmenden Besichtigungen nach Absatz 3 Nr. 2, die Probenahme nach Absatz 3 Nr. 3 und die Prüfung der Geschäftsunterlagen nach Absatz 3 Nr. 4 zu dulden und
2. bei Besichtigungen mitzuwirken, insbesondere auf Verlangen geschäftliche Unterlagen vorzulegen und die erforderlichen Auskünfte zu erteilen.“

Zu Nummer 12 (§ 9)

Die Bundesregierung stimmt dem Vorschlag zu.

Als Folge sind die bisherigen §§ 10 bis 16 als neue §§ 9 bis 15 zu bezeichnen.

Zu Nummer 13 (§§ 14 und 15)

Mit den §§ 14 und 15 Legehennenbetriebsregistergesetz hat die Bundesregierung eine Maßnahme der Entbürokratisierung beabsichtigt. Inhabern von Legehennenbetrieben, für die eine Registrierung nach dem Legehennenbetriebsregistergesetz und nach der Viehverkehrsverordnung erforderlich ist, sollte ermöglicht werden, dieser Registrierungspflicht mit nur einer Anzeige nachzukommen. Das Registrierungssystem der Viehverkehrsverordnung wäre dadurch nicht gestört worden. Angesichts des Umstandes, dass künftig nicht mit einer großen Zahl neuer Betriebe zur Legehennenhaltung zu rechnen ist, kann dem Vorschlag des Bundesrates, der eine Streichung dieser Regelung fordert, gefolgt werden. Als Folge ist § 3 Abs. 2 Nr. 8 ebenfalls zu streichen.

Unter Berücksichtigung der Stellungnahme zu Nummer 9 ist der § 16 als § 13 zu bezeichnen.

